

# Kanal- Leitungsordnung der Wassergenossenschaft

★Muster★

Gemeinde .....

Bezirk .....

Variante A

auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung

Variante B

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses

vom

.....

## Inhalt

|   |   |
|---|---|
| § 1 Anwendungsbereich .....                     | 3 |
| § 2 Bezugsnormen, Rechtsvorschriften .....      | 3 |
| § 3 Begriffsbestimmungen .....                  | 3 |
| § 4 Bestimmungen zur Anschlussherstellung ..... | 4 |
| § 5 Zuständigkeiten .....                       | 7 |
| § 6 Einleitungsbedingungen.....                 | 7 |
| § 7 Unterbrechung der Entsorgung .....          | 8 |
| § 8 Haftung.....                                | 9 |
| § 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen .....    | 9 |

## § 1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Leitungsordnung findet auf die im Gebiet der Wassergenossenschaft ★.....★ (im Folgenden kurz WG) bestehenden oder noch herzustellenden Anschlüsse an die genossenschaftliche Abwasserbeseitigungsanlage der WG (im Folgenden kurz „ABA“) Anwendung.
- 2) Für befristet oder unbefristet hergestellte Anschlüsse oder Einleitungen von Nichtmitgliedern sind die Bestimmungen dieser Leitungsordnung sinngemäß anzuwenden.

## § 2 Bezugsnormen, Rechtsvorschriften

- 1) Grundlage dieser Leitungsordnung sind die Satzungen sowie die entsprechenden Beschlussfassungen der Organe.
- 2) Soweit diese Leitungsordnung nicht davon abweichende Anforderungen enthält oder die Wassergenossenschaft im Einzelfall nicht besondere Bestimmungen vorschreibt sind die einschlägigen Normen und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung verbindlich einzuhalten.
- 3) Darüber hinaus sind die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen (zB Wasserrechtsgesetz, Oö Bauordnung, Oö Bautechnikgesetz, Oö. Abwasserentsorgungsgesetz, ÖAWV-Richtlinien und dgl) in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

## § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Leitungsordnung bedeutet:

1. **Objekt:** ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt; mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt; dies gilt sinngemäß auch für Betriebsanlagen oder Wohnanlagen, die aus mehreren Gebäuden bestehen. Ein Gebäude mit eigener Hausnummer ist jedenfalls als eigenständiges Objekt anzusehen.
2. **Anschluss:** Wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
3. **Anschlussleitung (AL):** Entsorgungsleitung von der Außenmauer des zu entsorgenden Objekts bis zur genossenschaftlichen Kanalisation einschließlich der dazugehörigen Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte, die ausschließlich der Entsorgung des einzelnen Objekts dienen, sofern diese Einrichtungen nicht von der wasserrechtlichen Bewilligung für die genossenschaftliche Kanalisation erfasst sind; der Hauskanal bildet bis zur Übernahmestelle einen Bestandteil des zu entsorgenden Objekts

4. **Abwasserentsorgungsanlage (ABA):** die Gesamtheit der Einrichtungen zur Übernahme, Ableitung und Reinigung von Abwässern mit Ausnahme der Anschlussleitung n und einschließlich etwaiger Übernahmeschächte.
5. **Abwasser:** Wasser, das infolge der Verwendung in Aufbereitungs-, Veredelungs-, Weiterverarbeitungs-, Produktions-, Verwertungs-, Konsumations- oder Dienstleistungs- sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seinen Eigenschaften derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag; natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser und Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren, die derartigen Prozessen unterworfen werden, gelten nicht als Abwasser;
6. **Häusliches Abwasser:** Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden, Gewerbe-, Industrie- oder landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.
7. **Senkgrube:** eine bauliche Anlage oder ein Behälter zur Sammlung und vorübergehenden Aufbewahrung von häuslichen und betrieblichen Abwässern
8. **Übernahmestelle:** Jener definierte Punkt, an welchem die Abwässer von der Hauskanalisation in die ABA übergeleitet werden. Diese befindet sich

#### Variante A

- an der Grundgrenze

#### Variante B

- beim Übernahmeschacht

## § 4 Bestimmungen zur Anschlussherstellung

### 1) Allgemeines

- a) Anschlüsse für Liegenschaften und Objekte im Entsorgungsgebiet der Wassergenossenschaft an die ABA dürfen nur für Mitglieder der Wassergenossenschaft, welche die vorgeschriebene Anschlussgebühr und/oder den Baukostenbeitrag entrichtet haben oder für Nichtmitglieder, soweit diese die privatrechtlichen Vereinbarungen erfüllt haben, und nach schriftlicher Genehmigung durch die WG hergestellt werden.
- b) Kann die Anschlussleitung für eine Liegenschaft aus technischen Gründen oder wirtschaftlich zumutbar nur unter Benützung fremden Grundes hergestellt werden, so ist die dafür erforderliche Dienstbarkeitseinräumung des betroffenen Grundstückseigentümers durch den Anschlusswerber zu erwirken und dem Antrag anzuschließen.  
Im Falle eines nicht zu erreichenden privatrechtlichen Übereinkommens ist im Zusammenwirken mit der Wassergenossenschaft ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren anzustrengen.  
Für die, zur rechtlichen Absicherung der Grundstücksbenutzung durch die Anschlussleitung, erforderliche Verdinglichung der Dienstbarkeit ist der

Anschlusswerber selbst verantwortlich.

Können die Nachweise nicht beigebracht werden, so ruht bzw. entfällt die Entsorgungspflicht der Wassergenossenschaft.

## 2) Anschlussleitung

- a) Jedes anzuschließende Objekt muss eine eigene Anschlussleitung erhalten.
- b) Jedes anzuschließende Objekt soll nur e i n e Anschlussleitung erhalten. Die WG kann in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen auch andere Regelungen treffen.
- c) Die Herstellung der Anschlussleitung obliegt (sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird) dem Eigentümer des anzuschließenden Objekts.
- d) Der Zeitpunkt für die Herstellung des Anschlusses und der Anschlussleitung ist rechtzeitig mit den zuständigen Organen der WG abzusprechen und festzulegen.
- e) Die technischen Ausführungsbestimmungen für die Ausführung und Errichtung der Anschlussleitung sowie die Leitungsführung, werden durch die Wassergenossenschaft vorgeschrieben oder in besonderen Fällen durch die Organe der Wassergenossenschaft an Ort und Stelle festgelegt und sind für die Ausführung verbindlich.
- f) Die Errichtung der Anschlussleitung und die Anschlussarbeiten an der ABA der Genossenschaft dürfen ausschließlich nur von Personen oder befugten Unternehmen durchgeführt werden, die von der Wassergenossenschaft dafür bestimmt werden.
- f) Es dürfen ausnahmslos nur Rohrleitungsteile, Verbindungselemente und sonstige Werkstoffe verwendet werden, die für den Abwasserbereich zugelassen sind und die den nationalen Produktnormen, soweit vorhanden Europäischen Normen oder den Europäischen Technischen Zulassungen entsprechen. Dies ist durch eine entsprechende Kennzeichnung, einschließlich des CE-Kennzeichens, oder durch geeignete Zertifikate (z.B. Typenprüfung) nachzuweisen.
- g) Die Errichtung der Anschlussleitung hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

- h) Die Anschlussleitung ist mit einer Mindestnennweite von DN 150 herzustellen. Eine größere Dimension kann von der WG gegebenenfalls genehmigt oder vorgeschrieben werden.
  - i) Die Anschlussleitung ist zwischen der Übernahmestelle und dem anzuschließenden Objekt möglichst geradlinig und so kurz wie möglich zu führen.
  - j) Die Einbindung der Anschlussleitung in die Abwasserentsorgungsanlage hat bei der Übernahmestelle zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung mit durchgehendem Abflussgerinne zu erfolgen.
  - k) Zu unterirdischen Gründungen und ähnlichen Anlagen, zu anderen Rohrleitungen oder Kabeln, bei Querungen von Kabeln und Rohrleitungen sind die horizontalen und vertikalen Mindestabstände einzuhalten. Gegebenenfalls sind Schutzrohre zu verwenden.
  - l) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Rückstauebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.
  - m) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
  - n) Das Mitglied haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung und Benutzung der Anschlussleitung oder aus der schuldhaften Vernachlässigung von Meldepflichten entstehen.
  - o) Wird die Abwasserentsorgung einer Liegenschaft aus irgendeinem Grund dauerhaft beendet so ist die Anschlussleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers bei der Übernahmestelle stillzulegen und wirksam gegen eine unbefugte Wiederinbetriebnahme zu sichern.
- 3) Inbetriebnahme und Benützungsbewilligung
- a) Die Fertigstellung der Anschlussleitung n sowie den Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme ist der Wassergenossenschaft anzuzeigen.
  - b) Anschlussleitungen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
  - c) Die Benützungsbewilligung d.h. die Freigabe der Abwassereinleitung (Inbetriebnahme der Anschlussleitung n) darf ausschließlich nur vom Beauftragten der WG erteilt werden.
  - d) Die Benützungsbewilligung ist dann zu verweigern, wenn die Bestimmungen der Kanalordnung nicht erfüllt sind.

- e) Die WG kann sich jederzeit von der Einhaltung der Kanalordnung, der technischen Ausführungsbestimmungen und sonstigen normativen und gesetzlichen Bestimmungen überzeugen. Den Organen der WG ist der Zutritt zur Kontrolle jederzeit zu gestatten.

## § 5 Zuständigkeiten

- 1) Die ABA bis einschließlich der Übernahmestelle befindet sich in der Verantwortung der WG.

### Variante A

- (2) Die Anschlussleitung bis zur Übernahmestelle ist im Verantwortungsbereich des Mitglieds.

### Variante B

- 2) Die Anschlussleitung, soweit diese über öffentliche Grundstücke führt, ist im Verantwortungsbereich der WG.  
Die Anschlussleitung, soweit diese nicht über öffentliche Grundstücke führt, ist im Eigentum und Verantwortungsbereich des Mitgliedes.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Anschlussleitung regelmäßig zu kontrollieren (insbes. hinsichtlich Funktionsfähigkeit und Dichtheit) und eventuelle Schäden ehest möglich zu melden bzw. zu reparieren.  
Durchzuführende Instandhaltungsarbeiten sind dabei vorher der WG zu melden.

## § 6 Einleitungsbedingungen

- 1) Nicht eingeleitet werden dürfen:
- a) Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
  - b) Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, Kompost, Sand, Schlamm, Blumenerde, etc.)
  - c) Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
  - d) Baustoffreste (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, Bitumen, Gips, Farben, Lacke, Lösungsmittel, etc.)
  - e) Radioaktive Stoffe
  - f) Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus Tierhaltung (bspw. Gülle, Jauche)
  - g) Abwässer die,
    - den Bauzustand und Funktionsfähigkeit der Anlagen stören,

- das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage gefährden,
  - die Abwasserbehandlung und Klärschlammverwertung beeinträchtigen,
  - die Gewässer nachteilig beeinflussen,
- 2) Es ist strengstens darauf zu achten, dass keine Oberflächenwässer (Dach-, Straßen- und Regenwässer) oder Kellerentwässerungen in den Abwasserkanal abgeleitet werden. Für daraus entstehende Schäden für die Abwasserentsorgungsanlage hat das Mitglied aufzukommen.
  - 3) Die Auflagen und Bedingungen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides sind einzuhalten.
  - 4) Es dürfen nur häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) eingeleitet werden. Andere Abwässer sind entsprechend der Indirekteinleiterverordnung zu behandeln.
  - 5) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
  - 6) Die Abwässer sind möglichst in frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben, Hauskläranlagen oder sonstigen Speicherräumen, in die Kanalisation einzuleiten.
  - 7) Mit dem Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen.
  - 8) Eine Erlaubnis, von einem Ein- od. Ausbau von Rückstauverschlüssen od. -klappen, ist auf jeden Fall vorher über die WG ein zu holen.

## **§ 7 Unterbrechung der Entsorgung**

- 1) Die Entsorgungspflicht der WG ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit der WG stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- 2) Die Übernahme der Abwässer durch die WG kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der Abwasserentsorgungsanlage oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Die WG wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- 3) Die WG kann die Übernahme der Abwässer des Mitglieds nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn das Mitglied gegen die einschlägigen



gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Leitungsordnung verstößt.

## § 8 Haftung

- 1) Die Mitglieder haften für alle Schäden, welche aus Zuwiderhandlungen, Nichtbeachtung oder Unterlassungen von Bestimmungen dieser Kanalordnung, geltender Normen, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften der WG oder Dritten entstehen, sei dies vorsätzlich, fahrlässig oder durch auffallende Sorglosigkeit.
- 2) Gehört die angeschlossene Liegenschaft mehreren Eigentümern, so haften die Miteigentümer für die Verpflichtungen aus dieser Kanalordnung zu ungeteilter Hand.
- 3) Die WG haftet für keine unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche durch den Ausfall oder einer Minderung der Abwasserentsorgung entstehen bzw. haftet die WG ausschließlich im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften.

## § 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Kanal-Leitungsordnung tritt am ★.....★ in Kraft.
- 2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Leitungsordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Normen und Regelwerke zu substituieren.
- 3) Die alte Leitungsordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

### Variante A

---

Obmann

---

Ausschussmitglied

### Variante B

---

Geschäftsführer

---